



## Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2023

Zinsausgleich für das Kalenderjahr 2024

---

P231206

1. Für das Kalenderjahr 2024 legt der Regierungsrat den Zinsausgleich gemäss § 195 Steuergesetz bei den natürlichen und juristischen Personen auf einen Vergütungszins von 1% und auf einen Belastungszins von 3,5% fest.

### **Begründung**

Die Zinsen sind in den vergangenen Monaten gestiegen. In Kenntnis der Marktentwicklung erhöht der Regierungsrat den Vergütungszinssatz für Steuervorauszahlungen auf 1%. Die Anhebung des Zinssatzes erfolgt, da mit einer Erhöhung der Zinssätze auf Sparguthaben zu rechnen ist und die Leistung von Vorauszahlungen für die Steuerzahlenden nicht an Attraktivität einbüßen soll. Den Belastungszins belässt der Regierungsrat bei 3,5%. Der Belastungszins bleibt damit im Vergleich zum Bund, anderen Kantonen und zu vergleichbaren Schuldzinsen im Markt tief.

